



# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanleitung (beschlossen am: 20.09.2024)

**Titel:** Satzungsänderung Federführungen

## Antragstext

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen:

2 Die Satzung wird in 4.2.1 *Die Diözesankonferenz* wie folgt geändert:

3 "4.2.1 Die Diözesankonferenz

4 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des  
5 Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen  
6 der Grundlagen und Ziele, der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der  
7 Bundeskonferenz.

8 a) Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

9 • Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der KjG-  
10 Pfarrgemeinschaften und KjG-Dekanate

11 • Beratung und Beschlussfassung über

- 12 ◦ die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
- 13 ◦ die Jahresplanung
- 14 ◦ das Schulungsprogramm
- 15 ◦ gemeinsame Aktionen
- den Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes
- die Satzung des Diözesanverbandes

- 18 • Entgegennahme des Berichts  
16  
19 ◦ der Diözesanleitung  
17 ◦ der Federführungsversammlung  
20 ◦ der Arbeitskreise  
21 ◦ über die Finanzen des Diözesanverbandes
- 23 • Entlastung der Diözesanleitung  
22
- 24 • Wahl
- 25 ◦ der Diözesanleitung  
26 ◦ **der Federführungen für die Federführungsversammlung**  
27 ◦ der Delegierten für die Bundeskonferenz der KJG  
28 ◦ der Delegierten für den Bundesrat der KJG, sofern die  
29 Diözesanleitung nicht besetzt ist  
30 ◦ der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der  
31 Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern die Diözesanleitung nicht  
32 besetzt ist  
30 ◦ der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern die  
31 Diözesanleitung nicht  
32 besetzt ist
- 36 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und einzelner  
33 Federführungen  
34
- 35 • Bestätigung der gewählten Federführungen  
38
- 39 • Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene  
40 Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben

41 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten.“

42 Die Satzung wird in 4.2.2 Die Federführungsversammlung wie folgt geändert:

43 “4.2.2 Die Federführungsversammlung

44 Die Federführungsversammlung berät über die Arbeit und beschließt über  
45 laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

46 a) Der Federführungsversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben

47 vorbehalten:

- 48 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- 49 • Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes und Entscheidung  
50 über außerplanmäßige Ausgaben
- 51 • Gegenseitige Kontrolle, Beratung und Begleitung

52 **b) Die Federführungsversammlung setzt sich aus mindestens sechs Federführungen**  
53 **aus drei Arbeitskreisen sowie der Diözesanleitung zusammen. Die Aufgaben der**  
54 **Federführungsversammlung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle**  
55 **Stellen besetzt sind.**

56 **c) Mitglieder der Federführungsversammlung sind:**

- 57 • **Stimmberechtigt: die von der Diözesankonferenz gewählten Federführungen**  
58 **der Arbeitskreise und die Diözesanleitung, dabei kann jede Person nur eine**  
59 **Stimme wahrnehmen**
- 60 • **Beratend: die nicht gewählten Federführungen der Arbeitskreise**

61 **d) Die Federführungen sind ausschließlich kraft ihres Amtes Teil der**  
62 **Federführungsversammlung. Sie werden per Wahl auf der Diözesankonferenz als**  
63 **stimmberechtigte Mitglieder bestätigt. Die Bestätigung gilt für maximal drei**  
64 **Jahre. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung ist nicht möglich**

65 **e) Die Diözesanleitung kann darüber hinaus weitere Gäste einladen.**

66 **f) Die Federführungsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im**  
67 **Jahr, zusammen.**

68 **g) Sie wird von der Diözesanleitung mindestens vier Wochen vorher einberufen.**  
69 **Den Vorsitz hat die Diözesanleitung."**

70 Die Satzung wird in *4.4 Finanzen des Diözesanverbands* wie folgt geändert:

71 "4.4. Finanzen des Diözesanverbands

72 a) Die Beitragshoheit liegt beim Diözesanverband

73 b) Die rechtliche und finanzielle Abwicklung läuft über den „Diözesanstelle der  
74 Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart e.V.“

75 c) Die Diözesanleitung und **die von der Diözesankonferenz gewählten**  
76 **Federführungen** sind geborene Mitglieder in diesem e.V. und jedes Mitglied nimmt  
77 eine Stimme war."

## Begründung

*Wegen der Übersichtlichkeit wurden meist nur die Änderung und nicht der alte gestrichene Text markiert. Diesen findet ihr in der PDF Form bei den Unterlagen.*

Im Zuge des Verbandsentwicklungsprozesses haben wir die Arbeitsweise auf der Diözesanebene geändert und diese Änderungen in unsere Satzung eingeführt. (Hier ein [Video](#), welches die Struktur erklärt). Damit war unsere Satzung nicht mit der Bundessatzung konform. Auf der Bundeskonferenz 2024 haben wir versucht einen Bundessatzungsänderungsantrag einzureichen, der unsere Arbeitsweise dort ebenfalls verankert.

Das war nur in Teilen erfolgreich. Die Bundeskonferenz hat einige Einschränkungen vorgegeben:

Die Federführungen müssen von der Diözesankonferenz gewählt werden. Das findet man in diesem Antrag unter *4.2.1. Die Diözesankonferenz* und *4.4. Finanzen des Diözesanverbands* wieder. Es reicht also nun nicht mehr die reine Bestätigung der Federführungen. Die Federführungen müssen also nach Beschluss dieses Antrags nach unserer Wahlordnung (unter allgemeine Wahlen) gewählt werden.

Eine weitere Einschränkung ist, dass die Federführungsversammlung nun aus sechs Federführungen aus mindestens drei Arbeitskreisen bestehen muss. Hier unter *4.2.2 Die Federführungsversammlung*. Wichtig ist dabei der Satz „Die Aufgaben der Federführungsversammlung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind“. Er besagt also, dass selbst wenn nicht sechs Federführungen von der Diözesankonferenz gewählt werden, kann die Federführungsversammlung trotzdem ihren Aufgaben nachgehen.